



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Vorsitzenden des Landesverbands  
Hochbegabung e. V.  
Herrn Markus Siehr  
Liasweg 3  
70563 Stuttgart

Stuttgart 12.03.2014  
Durchwahl 0711 279-2898  
Telefax 0711 279-2575  
Name Karsten Rechentin  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 36-6504.70/1273/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Nachsteuerung Testverfahren

Sehr geehrter Herr Siehr,

für die Zulassung zu einem Hochbegabtenzug an einem Gymnasium in Baden-Württemberg gemäß Schulversuchserlass (§ 22 SchG) gilt, wie Sie wissen, ein zweistufiges Aufnahmeverfahren. In der ersten Stufe dieses Verfahrens wird ein ausgewähltes Intelligenztestverfahren mit festgelegten Grenzwerten durchgeführt. In der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens finden an den Gymnasien Auswahlgespräche und Probeunterricht statt.

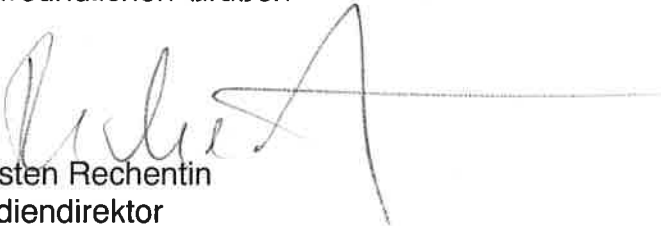
Zusätzlich zu den kostenfreien Testungen der Schulpsychologie wurden bisher Testgutachten der zwei Hochschulen Ulm und Tübingen für die Zulassung zu den Hochbegabtenzügen anerkannt. Die Beratungs- und Forschungsstelle für Hochbegabung an der Universität Ulm wurde zum Wintersemester 2011/2012 aufgelöst. Zusätzlich zu den Testungen der Schulpsychologie werden derzeit deshalb nur noch die Gutachten des Tübinger Instituts für Hochbegabung sowie der Tübinger Praxis für Hochbegabung für die Zulassung zu einem Hochbegabtenzug akzeptiert.

Das Kultusministerium hat entschieden, dass ab dem Schuljahr 2014/2015 nur noch die landesweit auf einheitlich hohem Standard durchgeführten kostenfreien Testungen der Schulpsychologischen Beratungsstellen für die Zulassung zu einem Hochbegabtenzug anerkannt werden. Dies bedeutet für das Tübinger Institut für Hochbegabung und für die

Tübinger Praxis für Hochbegabung, dass ihre Testgutachten letztmalig im laufenden Schuljahr 2013/2014 für die Zulassung zu einem Hochbegabtenzug an einem Gymnasium anerkannt werden können. Grund hierfür ist die Gleichbehandlung mit anderen Stellen wie z. B. Psychologen oder Ärzten, die ebenfalls fachlich in der Lage wären, entsprechende Testungen entgeltlich durchzuführen.

Bis zum 31.07.2014 werden wie bisher der HAWIK IV mit einem Grenzwert bei AFI  $\geq$  129 und der AID II mit einem Grenzwert bei IQ  $\geq$  130 akzeptiert. Das Ergebnis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Dies bedeutet, dass Testgutachten, die beim Tübinger Institut für Hochbegabung bzw. bei der Tübinger Praxis für Hochbegabung vor dem 01.08.2014 erstellt worden sind, noch zwei Jahre lang bei der Anmeldung zu einem Hochbegabtenzug berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Rechent in  
Studiendirektor